



Sitzung des Stadtrates am 26.02.2025

Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur sozialen Staffelung der Kita-Beiträge

Vorlagen Nummer: VIII/2025/00816

TOP: 12.12

Antwort der Verwaltung:

1. Welche Voraussetzungen wären zu schaffen, um eine einkommensabhängige Staffelung der Kita-Beiträge umzusetzen?

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind aktuell mit der Erhebung der Kostenbeiträge betraut. Eltern müssten somit sämtliche Einkünfte gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung zur Ermittlung des Kostenbeitrages offenlegen. Auf Grund der bekannten Rechtsprechung würde sich hinsichtlich einer sozialen Staffelung eine Vielzahl von Einkommensstufen ergeben, deren einheitliche und rechtskonforme Ermittlung durch die Träger nicht sichergestellt werden kann. Zwingende Voraussetzung wäre es daher, dass die Erhebung der Kostenbeiträge durch die Stadt selbst erfolgt.

Die Übernahme der Festsetzung der Kostenbeiträge durch die Stadt Halle (Saale) zieht eine rechtskräftige Kostenfestsetzung mittels Verwaltungsakt mit Rechtsbehelf nach sich. Daher ist zuvor verbindlich zu definieren, welche Einkünfte heranzuziehen und welche Aufwendungen abzusetzen sind (empfohlen wird analog den Regelungen zur Kostenübernahme § 82 SGB XII und DVO zu § 82 SGB XII) und ein Anrechnungszeitraum festzulegen, vorzugsweise „Kita“-Jahr vom 01.08. bis 31.07., da zum 01.01. die Vorjahreseinkünfte für die Kostenfestsetzung nicht abschließend bekannt sind.

Darüber hinaus wird eine Softwarelösung benötigt, welche auf Grundlage der Einkünfte den Kostenbeitrag ermittelt, die Berechnung in Behelfslösungen, wie z. B. Excel-Tabellen, ist zu fehleranfällig. Da Eltern sehr viele Unterlagen einreichen müssen, sollte eine entsprechende Software den Upload für Eltern ermöglichen.

Einkünfte wären grundsätzlich rückwirkend zu prüfen, da erst dann deren konkrete Höhe bekannt ist. Änderungen im Einkommen können somit im Jahr nach der Festsetzung zu erheblichen Nachzahlungen führen. Dies wäre auch der Fall, wenn das Kind die Einrichtung bereits verlassen hat.

Neben den technischen digitalen Voraussetzungen wären darüber hinaus auch personelle Voraussetzungen zur Umsetzung der Berechnung und Festsetzung der einkommensabhängigen Staffelung der Kostenbeiträge vorzuhalten.

Die im Rahmen der Weiterentwicklung des Kita-Qualitätsgesetzes vorgesehene bundesweite Staffelung der Kostenbeiträge nach Einkommen wurde auf Grund des Widerstandes der Länder und Kommunen aufgegeben. Dies geschah gerade mit Hinblick auf den erheblichen



Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen zusätzlichen Kosten für Eltern, Träger und Verwaltungen.

2. Wie schätzt die Verwaltung die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen für eine einkommensabhängige Staffelung ein?

Da die Festsetzung des Kostenbeitrages für alle beitragspflichtigen Kinder mindestens einmal jährlich auf Grundlage des prognostizierten Einkommens erforderlich ist und im Folgejahr die rückwirkende Prüfung des tatsächlich erzielten Einkommens erfolgen muss, ist von einem deutlich erhöhten Personalbedarf bei der Stadt auszugehen.

Dieser kann derzeit nicht abschließend beziffert, sondern höchstens geschätzt werden. Dabei wird unterstellt, dass die Festsetzung der Kostenbeiträge auf Grundlage des Einkommens für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) erfolgen soll. Sowohl für die Einrichtungen des städtischen Eigenbetriebes als auch die der freien Träger, um ein einheitliches rechtssicheres Vorgehen innerhalb der Stadt Halle (Saale) sicherstellen zu können.

Geschätzt wird, dass je Mitarbeitenden 300 Fälle (Festsetzung, Prüfung und ggf. Änderung der Kostenfestsetzung, Kostenübernahme bzw. Erlass nach § 90 Abs. 4 SGB VIII) leistbar sind. Es würden bei angenommenen 18.000 betreuten Kindern zusätzlich ca. 35 Stellen benötigt, derzeit 11 Planstellen im Team Wirtschaftliche Erziehungshilfe, ggf. Überführung von 6 Stellen aus EB-Kita (inkl. Mahnwesen) zzgl. Stellenbedarfe bei der Stadtkasse für Beitreibung und Mahnverfahren.

Bei den freien Trägern könnten die Verwaltungskosten i. R. der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen deutlich reduziert werden, da Kostenfestsetzungen, Änderungen, Mahnwesen, Beitreibung nicht mehr durch diese zu erbringen wären (hinsichtlich Anzahl der freien Träger entspricht dies grob dem zusätzlichen Stellenbedarf von 35 VZÄ).

3. Welche anderen Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, um insbesondere Eltern, die nur knapp über der Befreiungsgrenze liegen, zu entlasten?

Familien mit geringen Einkommen stehen bereits jetzt unterstützende Maßnahmen als Entlastung zur Verfügung. Durch den Bund wurde der Kreis der Berechtigten für Bürgergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag deutlich erhöht. Auf Antrag besteht bei Bezug dieser Leistungen Anspruch auf die volle Übernahme der Kostenbeiträge. Unabhängig vom Bezug von Sozialleistungen kann weiterhin die vollständige oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrages gemäß § 90 (4) SGB VIII beantragt und geprüft werden. Dabei gibt es keine starre Grenze, bis zu welcher eine Kostenübernahme erfolgt, diese ermittelt sich individuell je Einzelfall. Hierzu können sich Familien im Fachbereich Bildung, Abteilung Kindertageseinrichtungen, vom Team Wirtschaftliche Erziehungshilfe beraten lassen.

Mehrkindfamilien werden durch das Land Sachsen-Anhalt durch die Geschwisterermäßigung entsprechend § 13 (4) Satz 1 KiFöG LSA entlastet. Diese Regelung wurde im Rahmen des Kita-Qualitätsgesetzes des Bundes noch ausgeweitet. Die weitere Geschwisterermäßigung nach § 13 (4) Satz 2 KiFöG LSA besteht aktuell bis vorerst 31.12.2026 fort.



3. Ist aus Sicht der Stadtverwaltung eine Reduzierung des zu zahlenden Beitrages auf Antrag für Haushalte, die beispielsweise lediglich bis zu fünf Prozent über der Befreiungsgrenze liegen, ein möglicher Weg? Wie schätzt die Verwaltung hierfür die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen ein?

Es gibt im Rahmen des § 90 Abs. SGB VIII i. V. m. §§ 82 ff. SGB XII bundeseinheitliche Regelungen zur Ermittlung der zumutbaren Belastung, alles darüber hinaus wären freiwillige Leistungen, für welche keine Finanzmittel zur Verfügung stehen. Eine wie hier vorgeschlagene Befreiungsgrenze (von 5 %) wäre willkürlich und rechtlich angreifbar.

Eine Einschätzung zu finanziellen und personellen Auswirkung kann derzeit nicht getroffen werden, da der Kreis der potentiell Berechtigten derzeit weder ermittelt noch geschätzt werden kann.

Katharina Brederlow
Beigeordnete